

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen**

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

**Schmidt, Michael Ignaz**

**Frankenthal, 1810**

Fuenftes Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-264252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264252)

## Fünftes Capitel.

Geheime Unterhandlungen des Hofes zu Madrid mit dem zu Wien. Aenderung des politischen Systems in Frankreich seit dem Tode des Herzogs von Orleans. Ende des Congresses zu Cambray. Friede zwischen dem Kaiser und der Krone Spanien zu Wien; ingleichem zwischen Spanien und dem deutschen Reiche. Ratification dieses Friedens von Seiten des Reiches. Scharfes Votum der Gesandten von Magdeburg und Braunschweig; Zelle in dieser Sache.

Der Norden war also hiemit beruhiget. Nun fehlte nichts mehr, als daß man zweckmäßigere Mittel finde, die Ruhe auch in Süden vollkommen herzustellen, als man auf dem Congreß zu Cambray bisher ausfindig gemacht hatte.

Neufferst unzufrieden über die bisherige Langsamkeit im Gange der Geschäfte daselbst verfiel man endlich am Hofe zu Madrid auf den Gedanken, daß die Irrungen, die zwischen ihm und dem Kaiser schon lange Zeit obwalteten, vielleicht auf dem Weg einer geheimen Unterhandlung leichter gehoben werden könnten; und daß sich vielleicht ein Mittel finden ließe, überdieß mit dem Kaiser ein Einverständniß, und  
eine

eine Verbindung anzuknüpfen, woraus man für den Infanten Don Carlos weit grössere Vortheile ziehen könnte, als man von der Verwendung der vermittelnden Mächte auf dem Congreß zu Cambray zu hoffen hätte. Einige in den Staatsgeheimnissen so ziemlich eingeweihte Personen hielten damals nicht ohne Grund dafür, der Wiener Hof, welcher so wenig Lust hatte, sich in Hinsicht auf die Erbfolge in Toscana, Parma und Piaccenza den Vorschriften Frankreichs, Spaniens und der Seemächte zu unterwerfen, habe das Mißvergnügen des Pabstes über eben diesen Punkt auf eine geschickte Art zu benützen gewußt, und den König und die Königin von Spanien durch diesen Canal zu dem Entschluß geführt, eine Unterhandlung der zwei Höfe selbst, ohne Dazwischenkunft der Mediatoren, einzuleiten. Man hielt es sogar für wahrscheinlich, daß beide: der Pabst und der Kaiser, um eine ihnen verhasste Anordnung in Betreff der Erbfolge in den gedachten Herzogthümern zu Cambray nicht unterschreiben zu müssen, die Königin von Spanien einzufädeln gesucht haben, indem sie ihr schmeichelhafte Aussichten zu einer weit glänzenderen Versorgung ihres Prinzen Don Carlos durch Vermählung mit der Erzherzogin Maria Theresia öffneten rr).

Es mag sich nun die Sache in Ansehung dieser Meinung verhalten haben, wie immer; genug; daß

der  
 rr) Mémoires de Mr. l'Abbé de Montgon, publiés par lui-même (édit. 1750) Tom. I. p. 152 seq.

der Hof zu Madrid den ernstlichen Entschluß faßte, geheime Unterhandlungen am Hofe zu Wien anzuspinnen. Zur Uebernahme eines solchen Geschäftes, welches als ein grosses Geheimniß behandelt werden sollte, sah man sich den Baron v. Ripperda aus, einen Mann, der einst Gesandter von Holland am spanischen Hofe gewesen war, jetzt aber keinen Verdacht erregen konnte, weil er seit der Zeit, da er zur katholischen Religion übergegangen war, sich in Spanien blos mit Errichtung und Unterhaltung einiger Manufacturen beschäftigte.

Dieser neue Minister von Spanien reiste um das Ende des Octobers 1724 unter dem angenommenen Namen eines Barons von Pfaffenberg nach Wien ab. Hatten je die Erfahrung und Geschicklichkeit des Barons von Ripperda das Ihrige beigetragen, die ersten Hindernisse, die ihm zu Wien aufstieffen, zu besiegen, und die Minister des Kaisers seinen Absichten geneigt zu machen; so räumte bald hernach der lebhafteste Unwille des Königs und der Königin von Spanien über den am französischen Hofe gefassten Entschluß, ihre dem König Ludwig XV. zur Braut bestimmte Prinzessin zurückzuschicken; und der heisse Wunsch, sich dafür empfindlich zu rächen, alle Schwierigkeiten, welche den Schluß einer Allianz mit dem Kaiser verzögern konnten, vollends auf die Seite.

In Frankreich hatte nämlich der Tod des Regenten

ten, Herzogs von Orleans, im Jahre 1723 das politische System geändert. Ludwig XV. hatte bereits um eben diese Zeit die Volljährigkeit erreicht, und der Herzog von Bourbon, der jetzt als erster Minister an der Spitze der Staatsgeschäfte stand, fühlte nicht mehr dasselbe Interesse, den spanischen Hof mit besonderm Glimpf zu behandeln. Es mag seyn, daß der Herzog, da er den jungen König das durch den Herzog Regenten angeknüpfte Band zerreißen ließ, die Absicht gehabt habe, eine Prinzessin als Königin auf den französischen Thron zu setzen, die niemand andern, als ihm allein diese glänzende Erhebung zu danken hätte, und die ihm aus Erkenntlichkeit ihren Schutz verleihe, vermitteltst dessen er sich auf seinem Posten erhalten könnte ss). Soviel ist aber auch gewiß, daß die Ungleichheit des Alters zwischen dem allerchristlichsten König, und der Infantin von Spanien wirklich zu auffallend groß war. Eine gefährliche Krankheit, welche dieser Fürst am Anfange des Jahres 1725 ausgestanden, hatte den Hof, und das ganze Königreich in die größte Unruhe versetzt, und alle seine Unterthanen, bezeigten ein brennendes Verlangen, diesen jungen Monarchen mit einer Prinzessin vermählt zu sehen, welche im Stande wäre, dem Königreich einen Nachfolger zu geben tt).

Die Sensation, welche dieser auffallende Schritt

zu

ss) Rousset Tom. cit. p. 326.

tt) Mémoires de M. l'Abbé de Montgon; T. I. p. 4. seq. und Rousset ibid.

zu Madrid und im ganzen Königreich erweckte, war außerordentlich. Der an diesem Hofe befindliche Gesandte von Frankreich erhielt auf der Stelle den Befehl, sich zu entfernen; alle französische Consuls mußten das Königreich räumen; alles war aufs höchste gegen Frankreich erbittert.

Die Zurücksendung der Infantin von Spanien war indessen nichts weniger, als der Hauptbeweggrund der unerwarteten Vereinigung des spanischen mit dem Wiener Hofe. Der Baron von Ripperda erhielt von seinem Hofe die Vollmacht, zu Wien einen Tractat zu schließen, schon unterm 22sten November 1724; der Entschluß aber, die Infantin zurückzuschicken, erfolgte erst im März 1725. Daß aber der König und die Königin von Spanien von dieser Stunde an auf Mittel sann, sich wegen dieser Beleidigung eine auffallende Genugthuung zu verschaffen, und, gemeinschaftlich mit dem Kaiser, über Frankreich ein fürchterliches Ungewitter zu verbreiten, ist allerdings gewiß, und eben darum auch richtig, daß dieser Vorfall den Schluß des Tractats zu Wien beschleunigt habe. Die spanischen Bevollmächtigten wurden von Cambray sogleich zurückberufen, wodurch dann der Congress daselbst natürlich sich auflösete; und Ripperda erhielt den Auftrag, alles zu bewilligen, was der Kaiser verlangte \*). Auf solche Art kam also schon  
am

\*) Mémoires de Montgou Tom. I. p. 4. seq. et 154 seq.

am 30sten April 1725 ein vollkommener Friede zwischen dem Haus Oestreich und der Krone Spanien ohne alle fremde Vermittelung zu Stand.

Durch diesen Frieden waren nun die seit den Friedensschlüssen von Utrecht, Rastadt und Baden übriggebliebenen Zwissigkeiten zwischen dem Kaiser, und dem Könige von Spanien endlich gehoben. Beide thaten auf das, was bisher eigentlich den Grund der Feindseligkeiten ausgemacht hatte, förmlich Verzicht: der Kaiser auf die spanische Monarchie, für deren rechtmässigen Besitzer und König er Philipp V. erkannte; und der König Philipp von Spanien auf die dem Kaiser überlassenen Staaten in Italien und den Niederlanden; in Ansehung der angenommenen Titel aber (bekanntlich war der Kaiser fortgefahren, den Titel eines katholischen, und eines Königs von Spanien zu führen), verglichen sich beide Theile, daß sie sich derselben auf ihre Lebenszeit bedienen wollten: ihre Erben und Nachfolger aber nur die Titel von denjenigen Ländern, die sie wirklich besitzen, führen; der andern aber sich enthalten sollten. Dem Infanten Don Carlos und dessen Nachkömmlingen, oder nach deren Abgang dessen Brüdern und ihren Nachkommen wurde die eventuelle Erbfolge in Toscana, Parma und Piacenza, als männlichen Reichslehen, neuerdings zugesichert u).

Da

u) Ap. Lamberty supplement au Tom. X. p. 128. seq.

Da an demjenigen Kriege, dessen Ueberbleibsel durch den Wienerfrieden vollkommen getilgt worden, auch das deutsche Reich Theil genommen; mit dem Könige von Spanien aber sich gleichfalls noch nicht in einem förmlichen Vergleiche gesetzt hatte, so schloß der Kaiser mit Spanien auch im Namen des Reichs einen besondern Friedenstractat vv), vermöge dessen dasjenige, was in dem Neutralitätstractat von Italien, und im 30sten Artikel des Friedens zu Baden wegen der italiänischen Reichsvasallen verordnet worden, bestätigt, das Handelsverkehr zwischen beiden Ländern wieder hergestellt, und die eventuelle Erbsfolge des Prinzen Don Carlos in Toscana, Parma und Piacenza genehmiget wurde. Da das Reich den Kaiser schon für den Congress zu Cambrai bevollmächtigt hatte, auch in seinem Namen den Frieden mit Spanien zu schliessen, so konnte die Ratification des Wiener Friedens keine Schwierigkeit finden, als Karl dieselbe von der Reichsversammlung in einem kaiserlichen Decret vom 13ten Junius verlangte xx). Sie erfolgte schon am 20sten Julius; nur die Gesandten von Magdeburg, und Braunschweig-Zelle bezeigten öffentlich ihre Unzufriedenheit, und erklärten: „Beide königl. Majestäten, ihre allergnädigste Herrn, müßten sich billig um so mehr verwundern, daß man sich

vv) Ibid. p. 132 seq.

xx) S. das kaiserliche Decret in Fabers Europ. Staatskanzlei Th. XLVI. S. 719. ff. Das Reichsgutachten, Ebendasselbst S. 737 f.



sich bewegen lassen, ohne zuvörderst der höchsten und hohen Principalen-Meinung und Befehl darüber einzuholen, auf die ungesäumte Verichtigung des Reichsgutachtens wegen Ratification des Reichsfriedens mit der Krone Spanien zu stimmen, als wegen der in dem Friedensschluß selbst gesetzten dreimonatlichen Frist kein periculum in mora gewesen. Sie könnten es für nichts anders, als für etwas eben so ungewöhnliches, als unformliches ansehen, daß man in dieser höchst wichtigen Sache so sehr voreile, und ohne Instruction und Specialvollmacht sogleich zu schließen sich habe heraus nehmen wollen. In dem anstatt einer Vollmacht zur Verichtigung des Friedens mit der Krone Spanien dienenden Schluß von 1722 sey keinesweges enthalten, daß man den künftigen Frieden eveniente casu sogleich ohne Anfrage zu ratificiren, und andern, die solches eigenmächtig zu thun sich nicht getrauen, ihr Stimmrecht gleichsam zu nehmen freie Hand haben sollte; und sey nicht zu begreifen, wie man, ohne bei den Principalen sich verantwortlich zu machen, und ohne deren Meinungen zu wissen, Ratificationen über einen Friedensschluß ertheilen, oder desfalls in Gesandte gedrungen werden könne, da per rerum naturam nicht möglich, und wenigstens nicht ohne Unbedachtsamkeit geschehen könnte, vorläufige Instructionen zu so einer wichtigen Ratification eines Friedens zu geben, von dessen Erfolg und eigentlichem

Inz

Inhalt, auch ob derselbe in Gemäßheit der dazu ertheilten Vollmacht errichtet sey, man vorher, ehe derselbe zum Vorscheine gekommen, nichts wissen könne; daher man dahingestellt seyn lasse, ob alle Herrn Principalen die ohne Instruction geschehene Ratification eines kaum eingesehenen, geschweige in reife Ueberlegung gezogenen Friedensschlusses billigen, oder wie sie dieselbe ansehen werden. Man könne sich auch fast nicht vorstellen, daß eines Theils Ihre kaiserl. Majestät, andern Theils aber auch die Krone Spanien ein solches ungewöhnliches Verfahren billigen würden; indem es gar leicht geschehen könne, daß ein oder andere Reichsstand das Betragen seines Gesandten selbst mißbilligen, und die Veranstaltung eines Ratificationschlusses, da solche ohne Instruction vorgenommen werden wollen, als nichtig und vergeblich, und zu des Reichsconvents Prostitution gereichend würde angesehen werden müssen. Es wäre die Einholung der Instructionen in dergleichen Sachen um so nöthiger, wenn, wie hier, eine ansehnliche Anzahl von Stimmen darauf anträgen, und fänden sich Exempel genug in den zu Anfang dieses Reichstags gehaltenen, und das alte Herkommen beweisenden Protokollen, daß, wenn nur einige oder verschiedene Stimmen einen Mangel an Instruction angeführt, man billigen Anstand genommen. . . . Was indessen die Hauptsache betreffe, so ertheilten bei-

beide königliche Majestäten hierdurch und Kraft dieses ihre Genehmigung zu dem untern 7ten Junii jüngsthin mit der Krone Spanien geschlossenen Frieden“ yy).

Dieses nachdrückliche Votum hatte jedoch keine andere Folge, als, daß Salzburg hierauf erklärte: „Es wäre das jezt von wegen Magdeburg und Braunschweig-Zelle ad Protocollum gegebene Votum dergestalt beschaffen, daß darin nicht allein die fürstlichen Directorien, sondern auch das ganze Collegium auf das empfindlichste angegriffen worden wäre. Man müßte sich demnach die Beantwortung desselben auf eine andere Zeit vorbehalten“ zz). Beide Reichsstände: Magdeburg und Braunschweig-Zelle, ertheilten aber hierauf ihren Gesandten den ausdrücklichen Befehl, bei der Reichsversammlung zu Protokoll zu geben, „daß sie die Vota derselben, die sie den ihnen ertheilten Instructionen gemäß abgelegt hätten, in allen Stücken um so mehr genehmigten, als keinem Gesandten zu verdenken sey, vielmehr derselbe recht handle, wenn er in dergleichen wichtigen Sachen, und wobei zumalen kein periculum in mora, vor Ablegung seines Votums an seinen Hof Berichte, und gemessene Instructionen einhole. Wenn einer oder der andere desfalls anderer Meinung wäre, könne man ihm solches gern gönnen, wosern man

yy) Fabers Staatskanzlei. Ebendasselbst. S. 740 ff.

zz) Ebendasselbst. S. 744.

man nur nicht die Absicht dabei habe, jenen und dessen Principalen in seinem freien Stimmrechte zu beeinträchtigen, als dessen man sich niemals, begeben könnte, und würde" a).

### Sechstes Capitel.

Pragmatische Sanction, durch Karl VI. errichtet. Bemühung des Kaisers, die Anerkennung derselben durch verschiedene europäische Mächte zu bewirken. Spanien übernimmt die Garantie derselben. Errichtung der ostindischen Compagnie. Große Bewegungen dagegen.

Einer derjenigen Artikel des Wiener Friedens, welche der Kaiser während dieser Unterhandlungen am eifrigsten betrieben hatte, betraf die Anerkennung der pragmatischen Sanction. Dieses Hausgesetz, wodurch er das im Haus Oestreich noch immer nicht sicher genug bestimmte Recht der Erbfolge für immer auf einen festen Fuß setzen wollte, hatte er schon am 19ten April 1713 zu Wien einer Versammlung der geheimen Staaterräthe und Minister bekannt gemacht. Vermöge desselben sollten die gesammten östreichischen Staaten für immer ungetheilt beisammen bleiben, und die Erbfolge in denselben zuerst auf des Kaisers Karl

a) Fabers Europäische Staatskanzlei. Th. 47. S. 642.